

# Religiöse Übungen im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht im Land Salzburg

Rechtliche Grundlagen und innerkirchliche Diskussion  
zwischen 1970 und 1995

Von Matthäus Appesbacher

»In unseren Tagen ist der Religionsunterricht sehr in den Blickpunkt des allgemeinen Interesses gerückt.« Mit diesem Satz beginnt das Vorwort zum Buch »Religion in der Schule« von H. Schwendenwein, das 1980 bei Styria erschien. Diesen Satz kann man über viele Jahreszahlen der österreichischen Gesellschafts- und Schulgeschichte schreiben, sei es in diesem oder in den vergangenen Jahrhunderten. Wer etwa das Werk von A. Rinnerthaler »Der Konfessionsunterricht im Reichsgau Salzburg« (Verlag Pustet, Salzburg 1991) studiert, dem wird aus dem Kampf des Nationalsozialismus gegen den Religionsunterricht bewußt, welcher Wert ihm beizumessen ist. Das Bekenntnis seiner Feinde sagt oft am deutlichsten, welch hohes Gut er ist und welche Bedeutung er für die ganzheitliche Sicht des Menschen hat. Denn wo statt Religion ein Vakuum entsteht, wird dieses über kurz oder lang von einer Ideologie oder Ersatzreligion gefüllt, die wohl keiner in Österreich öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaft gleichzustellen ist.

Wenn schon das Christentum trotz der Göttlichkeit seiner Botschaft des Evangeliums, das seine Grundlage und zugleich sein stärkstes Korrektiv darstellt, immer wieder der Versuchung der Macht unterlegen ist, wieviel mehr muß das bei Ideologien, Weltanschauungen und Systemen geschehen, die einen nur menschlichen Ursprung haben. Der Mensch als Letztinstanz über den Menschen ohne eine Verantwortung vor etwas oder jemandem, der über ihm steht, wäre restlos überfordert. »... die andere Vorstellung ist weit gespenstischer: wie diese Welt aussähe, hätte sich die nackte Walze einer Geschichte ohne Christus über sie hinweggeschoben ... Ich überlasse es jedem einzelnen, sich den Alptraum einer heidnischen Welt vorzustellen, oder einer Welt, in der Gottlosigkeit konsequent praktiziert würde: den Menschen in die Hände des Menschen fallen zu lassen« (H. Böll, »Was halten Sie vom Christentum«, München 1961).

Wenn die Kirche im sozialen, politischen oder kulturellen Bereich ihre Dienste anbietet – wo sie vielleicht auch manchmal mehr geherrscht als gedient hat – steht sie unter dem Auftrag ihres Gründers, »Salz der Erde«, »Licht der Welt« und »Sauerteig« zu sein. Sie

wird es heute und morgen gar nicht mehr anders können als in der Haltung des Dialogs und des Dienstes, aber auch mit dem dankbaren Bewußtsein vieler bahnbrechender Leistungen im sozialen und kulturellen Bereich. Die geglückte Symbiose, das gelingende Zusammenwirken von Religion und Politik, hat immer Höhepunkte der Kultur geschaffen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat mit dem Dokument »Kirche in der Welt von heute« die Wege für diesen Dienst in der Kirche gewiesen und zugleich an die politisch Verantwortlichen die Einladung ausgesprochen, in das Zusammenwirken mit der Kirche einzutreten oder es fortzusetzen.

## Die Rechtsgrundlagen des Religionsunterrichts und der öffentlich geregelten »Religiösen Übungen«

Das Mitwirken der katholischen Kirche im Bereich von Schule und Bildung fällt in den Bereich der kulturellen Diakonie. Diese geschieht in einem hohen Ausmaß durch den gesetzlich geregelten Religionsunterricht.

In der österreichischen Schulgesetzgebung hat der Religionsunterricht grundsätzlich einen hohen Stellenwert. »Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand« (Religionsunterrichtsgesetz § 1, Abs. 1). Dies gilt für alle zwölf derzeit staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Hinsichtlich der religiösen Übungen ist festgelegt: »Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt. Den Schülern ist zur Teilnahme an den (in Abs. 1) genannten Schülergottesdiensten oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht zu erteilen« (Religionsunterrichtsgesetz § 2a, Abs. 1 u. 2).

Die in der jüngsten Vergangenheit immer wieder aufflammende Diskussion um den katholischen Religionsunterricht und um einen alternativen Unterricht wirken gewissermaßen verschärfend auf unser Thema »Religiöse Übungen« im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht. Wenn schon von den Verfechtern der Abschaffung des Religionsunterrichts – auch unter dem Deckmantel der Belassung als Freigegegenstand – der Religionsunterricht als Privileg angesehen wird, wieviel mehr muß dann die rechtliche Garantie der sogenannten »Religiösen Übungen« unverständlich sein. Es gibt jedoch nicht nur aus der österreichischen Schulentwicklung, die von der katholischen Kir-

che wesentlich initiiert und mitgetragen wurde, eine Begründung des Religionsunterrichts und religiöser Übungen, sondern es läßt sich auch durchaus aus der Allgemeinen Erklärung über den Schutz der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 (vgl. Artikel 18 und 26) und aus der ganzheitlichen Pädagogik, vor allem aber aus der Praxis-Theorie-Zirkel-Argumentation die Vernünftigkeit von Bildung in Religion und Religionspädagogik im öffentlichen Bildungswesen begründen. Wenn Schüler in Pflichtgegenständen Lehrgänge und praktische Übungen während der Unterrichtszeit machen (müssen), um Theorie und Praxis zu verbinden, dann ist es recht und billig, daß im Jahr 12 bzw. 6 Stunden Unterrichtszeit für religiöse Übungen zur Verfügung gestellt werden, in denen Praxisansätze des Gelernten gemacht werden. Offensichtlich steht dieser mehrschichtige Denkansatz auch hinter der derzeitigen Gesetzesgrundlage, die in ihrer letzten Fassung auf den Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich von 1962 zurückgeht.

Von ihrer Zielsetzung her hat die österreichische Schule mitzuwirken »an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten«<sup>1</sup>. Der Begriff des Mitwirkens setzt voraus, daß es außerhalb der Schule Wirkende und Verantwortliche gibt, die sich um dasselbe Anliegen bemühen.

Eine weitere Zielsetzung der österreichischen Schule verweist ebenfalls auf den Zusammenhang mit dem außerschulischen Lebensraum. Die Schule »hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten«<sup>2</sup>.

Sowohl der Ausdruck »mitwirken« als auch »mit dem für das Leben . . . erforderliche Wissen und Können aus(zu)statten« verknüpfen die Schule mit den Umsetzungs- und Anwendungsmöglichkeiten des im Unterricht, also auch im Religionsunterricht Gelernten außerhalb der Schule. Damit ist auch die außerschulische Pastoral angesprochen, die in Kooperation mit dem Religionsunterricht geschieht. Dies gilt sowohl gesamtösterreichisch als auch für die einzelnen Diözesen und Pfarrgemeinden.

Im österreichischen Schulrecht sind auf der Grundlage des Religionsunterrichtsgesetzes § 2a, Abs. 1 für ganz bestimmte pastorale Aktivitäten Vereinbarungen vorgesehen. Sie werden zusammengefaßt unter dem Titel »Schülergottesdienste, religiöse Übungen und Veranstaltungen«<sup>3</sup> (kurz: religiöse Übungen). Dabei handelt es sich um die Teilnahme an den religiösen Veranstaltungen, die von der katholischen Kirche für die katholischen Schüler der öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen angeboten werden. Diese Veranstaltungen betreffen besonders Anlässe des schulischen, kirchlichen oder öffentlichen Lebens und umfassen

- die Schülergottesdienste am Anfang und Schluß des Schuljahres
- den Sakramentenempfang (Sakrament der Buße und des Altars)

- die Ortspatrozinien
- andere örtliche kirchliche Feiern
- die Volksmission
- die Firmtage
- die Schulentlaßfeiern
- die Ministrantendienste.

Diese religiösen Übungen sind zwar keine Schulveranstaltungen im Sinn des § 13 des Schulunterrichtsgesetzes, auch keine schulbezogenen Veranstaltungen im Sinn des § 13a, fallen aber auch nicht unter schulfremde Veranstaltungen<sup>3a</sup>. Sie sind eine gesondert geregelte Art<sup>3b</sup> von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Schule. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage ist also ein Zusammenhang mit der Schule gegeben. Die religiösen Übungen werden daher im Zusammenhang mit dem schulischen Religionsunterricht organisiert.

Einerseits heißt dies, daß weder Lehrer noch Schüler zur Teilnahme verpflichtet werden können, andererseits aber, daß weder Lehrer noch Schülern die Teilnahme untersagt werden kann.

Im Schulvertrag vom 9. Juli 1962 ist festgelegt<sup>3c</sup>, daß »mindestens im bisherigen Umfang« (also wie er 1962 vorhanden war) für religiöse Übungen unterrichtsfrei zu geben ist. Es ist damit nicht gesagt, daß das Ausmaß nicht auch höher sein könnte.

## Entwicklung der Regelung der Religiösen Übungen in der Erzdiözese Salzburg

Die religiösen Übungen in der Erzdiözese Salzburg wurden mit dem Landesschulrat für Salzburg 1975<sup>4</sup> und mit dem Landesschulrat für Tirol 1967<sup>5</sup> vereinbart. Das Ausmaß der für die religiösen Übungen zur Verfügung gestellten Zeit war in beiden Ländern verschieden. Inhaltlich handelt es sich aber um dieselben Fragen.

Der gesetzlichen Regelung ging in der Erzdiözese eine Befragung voraus, die das Ausmaß der religiösen Übungen vor 1962 feststellen sollte. Aufgrund der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle war der Ist-Stand von 1962 zu berücksichtigen<sup>6</sup>.

### Die Regelung der Religiösen Übungen im Bundesland Salzburg

Auf dem Hintergrund des Postulats der Diözesansynode 1958<sup>7</sup> kamen Gespräche zwischen der Leitung der Erzdiözese Salzburg und dem Landesschulrat für Salzburg in Gang, deren Ergebnis 1960 folgende Regelung brachte:

»Das Katechetische Amt beim eb. Ordinariat hat in einem Ansuchen vom 19. Jänner 1960 darauf hingewiesen, daß sich der Religionsunterricht in

der Schule nicht auf die Vermittlung religiösen Wissens beschränken kann, sondern im Sinn einer wirklichen Lebensformung letztlich das religiöse Tun zum Ziel hat und daher durch die sogenannten religiösen Übungen ergänzt werden muß. Aus diesem Grunde wurde daher an den Landesschulrat das Ersuchen gestellt, die zur Durchführung der Schülerbeichte und Schülerkommunion nötige Zeit unterrichtsfrei zu geben. In Würdigung dieser Überlegungen sieht sich der Landesschulrat nach eingehender Besprechung in Inspektoren- und Direktionskonferenzen veranlaßt anzuordnen:

Im Einvernehmen zwischen den zuständigen Direktoren (Schulleitungen) und Religionslehrern bzw. Ortsseelsorgern ist in jedem Schuljahr vier- bis fünfmal eine Schülerbeichte festzulegen. An diesen Tagen ist in den beiden letzten Unterrichtsstunden den katholischen Schülern Gelegenheit zur Teilnahme an der Schülerbeichte zu geben.

Für die Schülerkommunion, die im Rahmen einer der Altersstufe entsprechend gestaltete Meßfeier am nächsten Morgen stattfindet, ist ebenfalls die erste, nötigenfalls auch die zweite Stunde des Vormittagsunterrichtes zu verwenden.

Die durch Beichte und Kommunion entfallenen Unterrichtsstunden sind nicht in die Zahl der Religionsstunden einzurechnen, sondern gelten als entfallene Stunden im Rahmen der stundenplanmäßig vorgesehenen Fächer. Ein Einbringen durch Stundentausch unterbleibt daher.

Die Aufsicht bei Schülerbeichten und Schülerkommunion führen die zuständigen Religionslehrer, doch werden die Lehrkräfte eingeladen, sich für die Aufsichtsführung bei ihren Klassen während dieser Stunden zur Verfügung zu stellen, da die Religionslehrer durch das Beichthören bzw. Meslesen in der Aufsichtsführung behindert sind.

Die Direktionen und Schulleitungen werden ersucht, sich mit den zuständigen Ortsseelsorgern in Verbindung zu setzen, um eine einvernehmliche Regelung rechtzeitig treffen zu können.

Der Landeshauptmann als Vorsitzender: gez. Dr. Klaus«<sup>8</sup>

Dieses Schreiben des Landeshauptmanns und Präsidenten des Landesschulrats für Salzburg bildete die rechtliche Grundlage bis zur Neuregelung der religiösen Übungen in der Vereinbarung von 1975. Der Bedeutung halber wird deren Text in vollem Wortlaut hier angeführt:

»Die angeführte Vereinbarung wird im Juni 1975 unter Nr. 53, Zl. 1–1053–75, des Verordnungsblattes des Landesschulrates für das Land Salzburg kundgemacht.

## V E R E I N B A R U N G

Gemäß § 2a des Religionsunterrichtsgesetzes, Bundesgesetzblatt/Nr. 190/1949, in der Fassung Bundesgesetzblatt/Nr. 185/1957 und Bundesgesetzblatt/Nr. 243/1962, wird das Ausmaß der Schülergottesdienste, der religiösen Übungen und Veranstaltungen, wie es im Jahre 1962 im Durchschnitt etwa bestand, einvernehmlich zwischen dem Katechetischen Amt der Erzdiözese Salzburg und dem Landesschulrat für Salzburg wie folgt festgelegt:

1. Schülergottesdienste:

- a) am Beginn des Schuljahres
- b) am Ende des Schuljahres

2. Sakramentenempfang:

- a) an mittleren Schulen und Oberstufen der höheren Schulen und Polytechnischen Lehrgängen: bis 6 Unterrichtsstunden pro Klasse und Schuljahr
- b) an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen: bis zu 12 Unterrichtsstunden pro Klasse und Schuljahr

Die Zeiten für die Schülergottesdienste werden einvernehmlich zwischen Schulleiter und Religionslehrer sowie dem zuständigen Ortspriester festgelegt.

3. Ortspatrozinien:

Wird in einer Gemeinde das Ortspatrozinium allgemein kirchlich begangen, kann der betreffende Tag gemäß § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes, Bundesgesetzblatt/Nr. 193/1964 bzw. § 2 (5) des Salzburger-Ausführungsgesetzes, Landesgesetzblatt/Nr. 47/1965, über Antrag des Ortspfarrers schulfrei erklärt werden.

4. Andere örtliche kirchliche Feiern:

In Pfarrgemeinden, in denen gelobte Gebetstage, Anbetungstage, z. B. im Fasching, und Bittprozessionen noch allgemein gehalten werden, wird den Schülern, die daran teilzunehmen wünschen, für die erforderliche Zeit – für den Besuch einer Messe, für eine Anbetungsstunde – die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt (§ 2a Religionsunterrichtsgesetz, Bundesgesetzblatt/Nr. 190/49, in der Fassung Bundesgesetzblatt/Nr. 243/1962, im Zusammenhang mit § 45 (4) Schulunterrichtsgesetz, Bundesgesetzblatt/Nr. 241/1962). Das gleiche gilt für kirchliche Feiern an Patroziniumstagen, die nicht mehr allgemein kirchlich begangen werden.

5. Volksmission:

Anlässlich der Volksmission, die in der Regel alle 10 Jahre stattfindet, wird den Schülern, die an den für die Kinder bzw. Jugendlichen im Rahmen der Mission vorgesehenen religiösen Übungen teilzunehmen wünschen, die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht bis zu 6 Stunden erteilt (§ 2a Religionsunterrichtsgesetz 1949, im Zusammenhang mit § 45 [4] Schulunterrichtsgesetz, Bundesgesetzblatt/Nr. 139/1974 bzw. § 9 [6] des Schulpflichtgesetzes, Bundesgesetzblatt/Nr. 241/1962), sofern die betreffenden Tage nicht gemäß den in Ziffer 2 zitierten Gesetzesbestimmungen schulfrei erklärt werden.

6. Firmtage:

Hinsichtlich der Firmtage hat der Landesschulrat für Salzburg mit Verordnung vom 4. Juli 1974, Verordnungsblatt des Landesschulrates für Salzburg Nr. 80 vom 5. August 1974, verfügt:

Auf Grund des § 2a (5) des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes im Zusammenhalt mit Artikel I der Verordnung der Salzburger Landesregierung, Landesgesetzblattnummer 87/1965, wird nach Anhörung der Bezirksschulräte verordnet:

Der Tag, an dem in den Gemeinden, ausgenommen der Landeshauptstadt Salzburg, das Sakrament der Firmung gespendet wird, wird für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen dieser Gemeinden, mit Ausnahme der öffentlichen Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule für lehrplanmäßige Übungen eingegliedert sind, für schulfrei erklärt.

#### 7. Schulentlaßfeiern:

Wenn Schulentlaßfeiern von den Religionsgemeinschaften oder von der Schule unter Mitwirkung von den Religionsgemeinschaften im Anschluß an einen Schülergottesdienst oder Sakramentenempfang, oder beiden vorausgehen, stattfinden, kann der gesamte Schultag hiezu verwendet werden.

#### 8. Ministrantendienst:

Werden aus besonderen Anlässen (Hochzeiten, Beerdigungen u. ä.) während der Unterrichtszeit Ministranten benötigt, kann der Klassenvorstand den betreffenden Schüler in der unbedingt notwendigen Anzahl für die erforderliche Zeit die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilen.

Salzburg, am 16. Juni 1975, Zl. 413.«<sup>9</sup>

Zur Regelung konkreter Fragen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung standen, wurden seitens der Erzdiözese noch folgende Erklärungen veröffentlicht:

1. Die Vereinbarung gilt nur für den Bereich des Bundeslandes Salzburg. Für Tirol gelten die Bestimmungen des Diözesanverordnungsblattes 1967, Seite 158, Nr. 115.
2. Die Vereinbarung stellt das im Jahre 1962 übliche Ausmaß zum Fernbleiben vom Unterricht zur Teilnahme an religiösen Übungen dar.
3. Bei der Vereinbarung wurde nach dem Prinzip der Schulstufen und nicht der Schultypen vorgegangen. Bis zur 8. Schulstufe 12 Stunden pro Klasse pro Jahr, ab der 9. Schulstufe in allen Schultypen 6 Stunden pro Klasse pro Jahr (Vereinbarung P. 2a und 2b).
4. Die Religiösen Übungen sind Veranstaltungen außerhalb des Religionsunterrichtes.
5. Die Schülergottesdienste (Vereinbarung P. 1) am Beginn und am Ende des Schuljahres werden bei Sakramentenempfang (Vereinbarung P. 2) nicht mitgezählt, sondern sind zusätzlich.
6. Die Möglichkeit des Sakramentenempfanges (Vereinbarung P. 2) pro Klasse ist neu und wird begrüßt. Sie bringt seelsorglich große Vorteile mit sich (z. B. Klassenmessen), die genützt werden sollen.
7. Die unter P. 2 angeführten Religiösen Übungen können außer in der Kirche mit Einverständnis der Direktion auch in der Schulklasse oder in

einem anderen geeigneten Raum in der Schule gehalten werden. Dies wird sich vor allem dort ergeben, wo Schule und Kirche voneinander weiter entfernt sind.

8. Die Religiösen Übungen bringen für den übrigen Unterricht meist Unregelmäßigkeiten mit sich. Es ist daher notwendig, es der Direktion und dem Klassenvorstand rechtzeitig, das ist nach Möglichkeit eine Woche vorher, zu melden. Eine Festlegung der Termine auf längere Sicht (ca. 3 Monate) empfiehlt sich. Das Einvernehmen mit den betroffenen Lehrpersonen ist herzustellen.
  9. Die Aufsichtspflicht bei Religiösen Übungen fällt dem entsprechenden Katecheten zu.
  10. Da die Religiösen Übungen nicht unter Schulveranstaltungen im Sinn § 13 Schulunterrichtsgesetz 1974, Bundesgesetzblattnummer 139/1974, fallen, liegt die besondere Verantwortung für die Schüler beim betreffenden Katecheten.
  11. Es ist vor allem im Bereich der Hauptschule notwendig, daß die Seelsorger und Katecheten der Hauptschul-Sprengelpfarren rechtzeitig die Religiösen Übungen planen und Absprache miteinander vornehmen.
  12. Das Katechetische Amt ersucht laufend um Erfahrungsberichte.
- Eb. Ordinariat, 4. Juni 1975, Zl. 414.<sup>10</sup>

Diese Regelung ist seit 1975 in Kraft und bildet derzeit die Richtlinie zu Inhalt, zeitlichem Ausmaß sowie praktischer Durchführung der Religiösen Übungen im Bereich des Landes Salzburg.

Da die Erzdiözese Salzburg jedoch auch in einem Teil des Bundeslandes Tirol kirchliche Oberhoheit hat, wurde auch mit der Tiroler Landesregierung eine Regelung getroffen.

### Die Regelung im Tiroler Anteil

Im Tiroler Anteil war im Jahr 1968/69 bereits die Regelung von 1967 gültig<sup>11</sup>. Ähnlich wie im Land Salzburg betrifft dies folgende Punkte:

- 1 Sakramentenempfang
- 2 Ortspatrozinien
- 3 andere örtliche kirchliche Feiern
- 4 Volksmission
- 5 Firmtage
- 6 Schulentlassfeiern
- 7 Ministrantendienste.

Für das »Fernbleiben vom Unterricht zum Zwecke des Empfanges des Sakramentes der Buße und des Altares« waren jährlich 15 Stunden für den mittleren und höheren und 30 Stunden für den Pflichtschulbereich vorgesehen. 1969 wird durch Kollegiumsbeschluß des Landesschulrates für Tirol vom 24. März präzisiert:

»An den allgemeinbildenden Pflichtschulen, an denen es vor dem 1. 9. 1962 üblich gewesen ist, an den Kommuniontagen den Vormittag schulfrei zu geben, kann diese Übung beibehalten werden, soweit hiedurch je Unterrichtsjahr . . . nicht mehr als 30 Stunden verlorengehen.«<sup>12</sup>

Aufgrund der Entwicklung der Schulfreigabe-Praxis hat der Landesschulrat für Tirol den Erlass von 1969<sup>13</sup> am 19. Dezember 1984 aufgehoben und eine strenge Auslegung verfügt<sup>14</sup>. Demnach wird nur mehr die für die religiöse Übung benötigte Zeit unterrichtsfrei gegeben. Für Begleitpersonen muß die Kirche selbst Sorge tragen.

Da die Schülergottesdienste, religiösen Übungen und Veranstaltungen rechtlich nicht zu den Schulveranstaltungen zählen, wurde aufgrund konkreter Anlässe die Frage nach der Versicherung von Begleitpersonen gestellt. Die Erzdiözese Salzburg hat für den gesamten Diözesanbereich im Jahr 1978 eine Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung und 1981 auch eine Unfallversicherung abgeschlossen, an der alle ReligionslehrerInnen und alle sonstigen Begleitpersonen teilhaben<sup>15</sup>. Diese Maßnahme war und ist eine wirksame Hilfe, die Schülergottesdienste etc. auch praktisch durchführen zu können.

## Der Geltungsbereich für die Regelung der Religiösen Übungen

Die bisherigen Ausführungen haben verdeutlicht, daß für die religiösen Übungen im Pflichtschulbereich vom Ausmaß her eine größere Zahl von Unterrichtsstunden zur Verfügung gestellt wurde als im weiterführenden Schulbereich. Diese Verordnungen gelten jedoch nicht für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie landwirtschaftlichen Bundeslehranstalten, weil diese nicht in der Kompetenz der Kollegien der Landesschulräte liegen.

## Innerkirchliche Diskussion und Entscheidungen um die Religiösen Übungen innerhalb diözesaner Beratungsorgane im Zeitraum von 1970 bis 1995

### Die neue Form der Mitsprache und Mitverantwortung

Der Zeitraum der letzten 25 Jahre ist sehr deutlich geprägt von den Umwälzungen, die das Zweite Vatikanische Konzil mit sich gebracht haben. Die Sicht der Kirche als Volk Gottes und als *communio* hat zu einer neuen verfassungsrechtlichen Grundlage (wie sie ihre rechtliche Ausformung im kirchlichen Gesetzbuch von 1983, dem Codex Iuris Canonici) geführt und ihren Niederschlag in der »konsiliaren Diakonie« gefunden<sup>16</sup>. Diese brachte eine Vermehrung der Beratungsorgane

und einen breiteren und komplexeren Weg der Entscheidungsfindung, vor allem in pastoralen Fragen mit sich.

In der Erzdiözese Salzburg wurden zu den bestehenden Organen des Konsistoriums und der Dechantenkonferenz der Priesterrat (1967), der Pastoralrat (1969) und die Pfarrgemeinderäte (1969) eingerichtet, alle drei von der Diözesansynode 1968 beschlossen. Die Diözesansynoden wurden auf eine neue rechtliche Basis gestellt, die auch die Mitwirkung der Laien und somit die Vertretung des ganzen Gottesvolks ermöglicht.

Diese Entwicklung fand und findet ihren Niederschlag im Bereich der Überlegungen und Entscheidungen im Hinblick auf die religiösen Übungen. Um ein möglichst authentisches und lebendiges Bild davon zu vermitteln, bleibt der Verfasser dieses Beitrags sehr nahe am Originaltext der Protokolle der einzelnen Beratungsorgane und zitiert mehr als er interpretiert.

Der Klarheit wegen muß angeführt werden, daß Beschlüsse von Beratungsorganen erst durch die Unterschrift des Ortsbischofs Gültigkeit und Rechtskraft erhalten.

### Beispiele der Mitwirkung von kirchlichen Beratungsorganen auf verschiedene Teilbestimmungen im Bereich der Religiösen Übungen

Nicht alle von den acht Teilbereichen der religiösen Übungen (vgl. S. 382 f.) waren für die bischöflichen Beratungsorgane gleich wichtig und interessant. Eine Untersuchung sämtlicher Protokolle der Diözesansynode 1968 und des Diözesantages 1978 (einer Quasi-Synode, ähnlich einem Diözesanforum) und aller oben genannten bischöflichen Beratungsorgane hat ergeben, daß die weitaus intensivsten Beratungen und meisten Entscheidungen drei Bereiche betroffen haben: Sakramentenempfang (Schülerbeichte und -kommunion, Gottesdienste) und die Firmvorbereitung und Spendung (Firmtage).

Trotzdem soll auch zu den anderen Punkten der Vereinbarung vorausgehend noch einiges vermerkt werden:

a) Schülergottesdienste am Anfang des Schuljahres (Punkt 1 der Vereinbarung)

Was die Schülergottesdienste am Anfang des Schuljahres betrifft, artikuliert die Diözesansynode 1968 folgende Zielvorstellung:

»Die Gottesdienste am Anfang und am Schluß des Schuljahres und zu besonderen Anlässen sollen für die Stadt zentral geregelt werden, um die Schwierigkeiten, die sich gerade für manche Pflichtschulen in der Stadt ergeben, auszuschalten.

In den Höheren Schulen soll der Gottesdienst nach Möglichkeit in kleineren Gruppen gefeiert werden.«<sup>17</sup>

Der Priesterrat stellte 1978 fest, daß es schon vermehrt zu Wortgottesdiensten käme und schon ökumenische Gottesdienste kommen und spricht sich schon für drei Möglichkeiten aus:

- Messe mit Kommunionausteilung wie bisher
- Wortgottesdienst; erst im Laufe der ersten 4 Wochen Schulbeichte und Messe für die einzelnen Klassen
- Messe mit erweitertem Bußakt und nach der Kommunionausteilung nochmalige Ermahnung.«<sup>18</sup>

b) Die Teilpunkte 3 (Orstpatrozinien), 4 (andere örtliche kirchliche Feiern), 5 (Volksmission), 7 (Schulentlaßfeiern) und 8 (Ministrantendienste) haben außer Anfragen keine nennenswerten Überlegungen ausgelöst.

Anders ist dies jedoch bei den Punkten 2 (Sakramentenempfang, d. h. Schülermessen und Schülerbeichten) und 3 (Firmtage und die damit zusammenhängende Frage der Firmvorbereitung).

c) Der Sakramentenempfang

Um die Aussagen zu den einzelnen Punkten der Vereinbarung besser zu verstehen, wird zuerst ein Rückblick auf die Diözesansynoden 1948 und 1958 gemacht.

In der *Diözesansynode 1948* heißt es:

»Hinsichtlich des Sakramentenempfangs der Kinder ist an den üblichen fünfmaligen Beicht- und Kommuniontagen festzuhalten und für Beichtgelegenheit bei fremden Priestern zu sorgen.

Die Diözesansynode empfiehlt wärmstens die Förderung des monatlichen Kommunionempfangs der Kinder. Wenn die einzelnen Schulklassen auf die verschiedenen Sonntage des Monats aufgeteilt und ihnen schon am Vortag Beichtgelegenheit geboten wird, läßt sich diese nicht unbedeutende Mehrarbeit nicht leisten.«<sup>19</sup>

Die *Diözesansynode 1958* verstärkte diesen Wunsch erneut und sagt:

»Die offiziellen Kinderbeichten und -kommunionen (vier- bis sechsmal im Jahr) sollen eingehalten und dafür schulfreie Tage oder Halbtage bei der weltlichen Behörde erwirkt werden. Darüber hinaus jedoch wird zum freiwilligen öfteren Sakramentenempfang angeeifert. Durch Aufsicht und Anleitung ist beim gemeinsamen Sakramentenempfang der Kinder für würdige Vorbereitung und Danksagung zu sorgen.«<sup>20</sup>

Freilich erkannte man schon 1958, daß die Sakramentenpastoral speziell im Zusammenhang mit der Schule auch ihre Grenzen hat. Dies wird besonders in einem kritischen Wort eines Synodenreferenten deutlich:

»Die heiligste Aufgabe des Religionslehrers, seine Schüler zum würdigen Empfang der Sakramente anzuleiten und diesen auch für das spätere Leben sicherzustellen, ist auch seine schwierigste. Gerade die besten Seelsorger empfinden hier die drückende Verantwortung und die Unzulänglich-

keit ihrer Bemühungen. Vergangene Zeiten kannten die obligate Beichte und Kommunion der Schüler unter Aufsicht ihrer Lehrpersonen.

Das Gewissen der Katecheten konnte beruhigt sein: Alle Schüler empfangen regelmäßig die hl. Sakramente. Eine Folge dieser Methode ist aber zum Teil die heutige Entfremdung der Erwachsenen von den Sakramenten: Was nur zur Schule gehört, braucht man im späteren Leben nicht mehr.<sup>21</sup>

Es gab also bereits die Einsicht, daß die seelsorglichen Aktivitäten mit den Schülern in der Schule allein zu wenig sind.

Dies geht auch aus weiteren Feststellungen der Diözesansynode 1958 deutlich hervor, wie z. B., der Religionsunterricht müsse mit der Pfarre zusammenarbeiten. Dazu wörtlich:

»Wir arbeiten viel in der Schule, und doch erfüllen sich so viele Hoffnungen nicht, die wir in die Schüler setzen.

Umgekehrt kommen sie uns aus der Hand, sobald sie die Schule verlassen haben . . . Wie notwendig deshalb neben dem Religionsunterricht die pfarrliche Kinderseelsorge ist, die das Kind in das praktische religiöse Leben und in die Pfarrgemeinschaft einführt, braucht nicht erst erwiesen zu werden.<sup>22</sup>

Wie aus dieser Feststellung ersichtlich ist, gab es also das Problem des Aufhörens mit religiöser Praxis nach der Beendigung des Schulbesuchs bereits vor mehr als 30 Jahren.

Zwischen 1968 und 1995 entfaltete sich in den Gremien eine sehr umfangreiche Diskussion über den Sakramentenempfang. Der Begriff »Sakramentenempfang« ist in der Vereinbarung der Erzdiözese Salzburg mit dem Landesschulrat für Salzburg nicht näher präzisiert worden. Aus der zeitlich früheren Vereinbarung mit dem Landesschulrat für Tirol geht jedoch hervor, daß der Empfang »der Sakramente, der Buße und des Altares«<sup>23</sup> gemeint sind.

Damit sind folgende Teilbereiche angesprochen:

- Erstbeichte (mit Vorbereitung), Schülerbeichte(n), Bußfeiern und Bußsakrament
- Erstkommunion
- Schülergottesdienste (außer am Beginn und Ende des Schuljahres).

#### Erstbeichte – Schülerbeichte(n) – Bußfeiern – Bußsakrament

Von allen Sakramenten hat die Erstbeichte bezüglich des Zeitpunkts und der Vorbereitung die intensivste Diskussion in den diözesanen Gremien ausgelöst.

In der Dechantenkonferenz hielt schon 1966 der damalige Weihbischof und Leiter des Katechetischen Amts, Eduard Macheiner, ein Referat über die Situation der Erstbeichte und Erstkommunion in Österreich, Deutschland und Holland. In diesem Referat, das sich auch mit der damaligen Literatur zum Thema Erstbeichte auseinandersetzte, wurden folgende Themen angesprochen. In der protokollarischen Zusammenfassung ist folgender Text zu lesen:

- »1) Die sogenannte 'Entkoppelung', d. h. Trennung der Beichte von der Erstkommunion. Die Beichte nicht um einige Monate vorziehen, sondern verschieben auf ein Jahr später.
- 2) Die Buß- und Gewissensbildung. Der Beichtunterricht ist nur ein Teil derselben. Die Bußerziehung muß den gesamten Religionsunterricht prägen.
- 3) Die Autoren warnen einhellig vor der Gefahr des Formalismus und des gesetzlichen Pharisäismus (Tilmann, Hansemann, Halbfas, Betz, Rast, Peil, Dreißen, Goldbrunner u. a.), dem ein Beichtspiegel nur zu leicht den Weg bereiten kann. Die Ausrichtung nach den 10 Geboten in den ersten zwei Klassen der Volksschule scheint problematisch.  
Als Ersatz bieten sich verschiedene Möglichkeit an: 10 Wegweiser, 4 Lebensbereiche (zu Hause, in der Schule, in der Kirche, draußen), 3 Lebenskreise (Gott, Nächster, Ich).«

Die von Rast ausgesprochenen Grundsätze für die Ersteinweisung sind allgemein: »Alles weglassen, was nicht unbedingt schon den Kleinen gesagt werden muß (z. B. Unterscheidung zwischen läßlicher und Todsünde, wohl aber verschiedene große Sünden – Sünden und Sündenstrafen – Unterscheidung zwischen Furcht- und Liebesreue – die verschiedenen Kategorien von Gnade) und nichts sagen, was man später korrigieren muß. Als Resümee könnte für unsere Verhältnisse festgehalten werden:

- a) Das primäre Recht der Eltern, ihre Kinder zu den Sakramenten zu führen oder wenigstens dabei mitzuhelfen, müßte immer betont werden . . .
- b) Normalfall für Erstbeichte und Erstkommunion bleibt die zweite Klasse. Wenn die Erstkommunion versuchsweise in der 1. Klasse gemacht würde, müßte die Erlaubnis des eb. Ordinariates eingeholt werden.
- c) Der Beichtunterricht müßte sich vom Althergebrachten, wenigstens was die Erstbeichtenden anbelangt, etwas loszulösen versuchen (Erziehung zur Buße und Gewissensbildung). Besonders die 4. Stufe gäbe beispielsweise Gelegenheit zu ausführlicherem Beichtunterricht.«<sup>24</sup>

1969 wurde die Frage neuerdings diskutiert und als Ergebnis festgehalten: »Erstbeichte und Erstkommunion bleiben bis zu einer Neuordnung wie bisher.«<sup>25</sup>

1970 trat demgegenüber eine Veränderung ein. Bezugnehmend auf den zitierten Brief des Ordinariats vom 5. Dezember 1969, der Experimente erlaubt, wurde in der Dechantenkonferenz gesagt:

»Verwaltung des Bußsakramentes:

Es werden verschiedene Praktiken in der Diözese gehandhabt. Der Generalvikar gibt bekannt, daß die Aussendung vom Ordinariat vom 5. XII. 69,

Zl. 1516/69, weiterhin Gültigkeit hat. Das Katechetische Amt hat diese Bestimmung am 16. 9. 1970 in Erinnerung gerufen. Sie sind bei genauerem Studium klar genug, sodaß keine Unordnung stattzufinden bräuchte. Der Erzbischof weist darauf hin, daß die ÖBK die Regelung für Schulkinder beschlossen hat, wie sie im Rahmenplan vorgesehen ist. Bis zu einer eventuellen Neuregelung gelten also die angeführten Bestimmungen, aus denen hervorgeht, um welche Erlaubnisse angesucht werden kann.«<sup>26</sup>

Zur Aufrechterhaltung einer möglichst einheitlichen Praxis wurde 1973 nochmals daran erinnert, daß das Experiment jene fortführen können, die um Erlaubnis angesucht haben<sup>27</sup>. Sehr ausführlich hat sich der Pastoralrat mit der Erstbeichte und Bußerziehung auseinandergesetzt. Er hat am 20. Oktober 1969 den Beschluß gefaßt:

»Es mögen ab sofort Bußandachten für Kinder empfohlen werden. Jene Katecheten, die nicht schon im 2. Schuljahr als Vorbereitung auf die Erstkommunion die Beichte einführen wollen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, sollen darum ansuchen . . . (einstimmig).«<sup>28</sup>

Auf diese Aussagen nimmt der Pastoralrat im September 1970 Bezug und berichtet, daß sie geteiltes Echo hervorgerufen haben.

»Tatsache ist, daß die Bußerziehung ein heißes Eisen ist. Darum möchten wir es anfassen. Wir werden am 1. September für die Katecheten einen Schulungsabend oder Nachmittag halten.«<sup>29</sup>

Im zitierten Schreiben des Katechetischen Amts von 1970<sup>30</sup>, auf das sich der Pastoralrat beruft, wird ausführlicher auf eine Aussendung des Ordinariats hingewiesen, in dem Grundsätzliches über die Hinführung zur Buße und Beichtpraxis gesagt wird:

»Die Bußerziehung der Kinder soll in jedem Fall schon im 1. Schuljahr beginnen und in der ganzen Glaubensunterweisung eingebettet sein. Eine Hilfe dazu sind gemeinsame Bußfeiern.

Bußfeiern als Hinführung zur sakramentalen Buße können etwa 4mal im Jahr gehalten werden. Die Anzahl der Kinder soll dabei zwei Schulklassen nicht übersteigen und nur eine Altersstufe umfassen.«<sup>31</sup>

Im selben Schreiben wird darauf hingewiesen, daß zu folgenden Experimenten um Erlaubnis angesucht werden muß:

- »1) Hinführung der Kinder zum Tisch des Herrn im 1. oder 2. Schuljahr . . .
- 2) Verschiebung der Erstbeichte auf die Osterzeit des 4. Schuljahres (NB: Kinder, die schon früher zur Erstbeichte fähig sind und von den Eltern dazu vorbereitet werden, dürfen nicht zurückgewiesen werden);
- 3) Kinderbeichten ab dem 4. Schuljahr in folgender Weise:
  - a) Vorbereitung durch eine gemeinsame Bußfeier,
  - b) Einzelpraxis im Beichtstuhl,
  - c) Zuspruch mit Angabe einer entsprechenden Buße und Lossprechung durch einen anwesenden Priester.«<sup>32</sup>

Dies darf jedoch nur unter den Bedingungen geschehen, daß  
– eine gleiche Regelung der Bußpraxis in allen Klassen derselben Schule getroffen wird,

- eine Einführung der Eltern und eine Befähigung zur Mitarbeit in dieser Bußerziehung garantiert ist,
- eine Beratung dieser Bußpraxis in Dekanatskonferenzen und Arbeitskreisen geschieht und ein Bericht an das Katechetische Amt ergeht<sup>33</sup>.

1973 berichtet der Erzbischof dem Pastoralrat:

»Das römische Dekret vom 24. Mai 1973 über Erstbeichte und Erstkommunion (Erstbeichte vor der Erstkommunion) wurde in Österreich auf 1 Jahr verschoben, weil die Änderung der katechetischen Planung in der kurzen Zeit nicht möglich ist. Die konkrete Regelung für Österreich wird nach Einlangen der römischen Antwort in Absprache mit den Bischöfen und zuständigen kirchlichen Stellen gefaßt werden.«<sup>34</sup>

1974 heißt es im Pastoralrats-Protokoll, in der Erzdiözese Salzburg hätten 38 Pfarren das Experiment durchgeführt<sup>35</sup>. Für die Allgemeine Sonderschule schlug der Pastoralrat 1978 vor, die Erstbeichte vor der Erstkommunion zu halten, jedoch individuelle Behandlung möglich zu machen<sup>36</sup>. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Pastoralrat das Experiment der Erstbeichte nach der Erstkommunion befürwortete.

Der Priesterrat hat sich mit der Frage der Bußerziehung und des Bußsakraments eingehend auseinandergesetzt. Die wichtigsten Fragen und Erkenntnisse sollen im Wortlaut des Protokolls der Sitzung vom 22. Juni 1978 festgehalten werden, weil nur so ein genauer Einblick in die besprochene Problematik gegeben werden kann:

»1) Einige Beobachtungen:

- häufiger Kommunionempfang ohne zu beichten.
- Frage: Ist das pastoral vertretbar?
- Umfrage-Ergebnis bei 16–21-jährigen kirchlich engagierten Studenten:  
Beichte überwiegend abgelehnt.
- Schwierigkeiten: Beichtstuhl-atmosphäre  
                        offizieller Charakter  
                        oft auch Unfähigkeit des Beichtvaters.

## 2) Besorgte Fragen:

- Ist nicht zu fürchten, daß eine forcierte Hinführung der Kinder zur Beichte ein Beitrag für eine Erziehung zum Unglauben werden kann, wenn nicht mindestens ebensoviel Energie und seelsorgliche Aufmerksamkeit der Bußpraxis der Erwachsenen geschenkt wird?
- Buß- und Beichterziehung muß von der ganzen Gemeinde getragen werden.

3) Einige pastoraltheologische und religionspädagogische Thesen (vgl. Christlich-pädagog. Blätter 5/78):

- Buße ist in erster Linie eine grundlegende Haltung, ein charakteristischer Lebensvollzug der Kirche, Voraussetzung für Vergebung von Schuld.
- Nicht unsere Buße erweicht Gott, sondern Gottes Liebe kommt allem menschlichen Bemühen zuvor, lädt uns zur Umkehr ein (Schuld = Verwundung der Liebe).

- Das Kind muß wie jeder Christ immer klarer erkennen, daß es selbst etwas beitragen muß (Versöhnung, Sühne).
- Buße darf nicht in verbalisierenden Schuldbekennnissen stehenbleiben, sondern muß zur Veränderung der Verhaltensweise führen.
- Wichtig ist die positive Werterfahrung:  
Wenn der Schüler erfahren hat, daß es das Gutsein gibt, wird er sich selber zum Gutsein verpflichtet fühlen!
- Positive Bußerziehung . . . , angenommen und ernstgenommen sein des Pönitenten durch den Beichtvater.
- Einzelbeichte ist sinnvoll, wenn ihr vorbereitende Religionsstunden vorausgehen, die Reue erwecken.
- Neben der sakramentalen Vergebung soll auch auf Gebet, Werke der Nächstenliebe, Leid und Bußerfahrung als sündenvergebend hingewiesen werden.
- Das normale Sakrament der Sündenvergebung ist für den Christen die kleine hl. Messe, wo das sühnende Kreuzesopfer gefeiert wird (Höfer).

In der Diskussion werden folgende Fragen und Meinungen geäußert:

- Sind Klassenbeichten vertretbar?
- Was haben wir besseres?
- In der Volksschule gibt es dabei nicht wenig Problematik, in den Hauptschulen beginnen die Schwierigkeiten meist schon in der technischen Abwicklung (Stundenplan, Aufsicht etc.).
- Sündenvergebung, Buße und Beichte sind wichtige Themen im Unterricht, weil sie wesentlich zum Christsein gehören.
- Im Advent gibt es für die Hauptschüler eine Woche lang nach der Schulzeit Beichtgelegenheit, in der Fastenzeit ist für alle klassenweise Beichte.
- Bei Vorbereitung in der Schule und Beichtgelegenheit außerhalb den Gottesdienst besuchen.
- Man muß Raum dafür schaffen, daß die Beichte in Ruhe geschehen kann. Klassenweise das ganze Jahr hindurch Beichtgelegenheiten geben.
- Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion ist der Zusammenhang zwischen Bußerziehung der Kinder und der Erwachsenenengemeinde, das Sündenbewußtsein und das Moment der Freiwilligkeit und der persönlichen Entscheidung . . .

Der Begriff Sünde hängt mit der Glaubenskrise zusammen. Es kann niemand Sündenbewußtsein haben, wenn er nicht eine Beziehung zu Gott hat. Wir brauchen neue Formen der Gewissensbildung und der Erwachsenen-katechese außerhalb der Beichte (bisher war nur die Beichte zusehr alleinige Form der Gewissensbildung).«<sup>36a</sup>

Die angeführten Beispiele aus dem Protokoll der oben erwähnten Beratung des Priesterrats vom 22. Juni 1978 zeigen einerseits den Wunsch nach Verbesserungen, andererseits aber gibt es keine klaren praktischen Lösungsvorschläge dafür.

Entscheidend für die Frage der Erstbeichte waren die Beratungen und Entscheidungen in der Österreichischen Bischofskonferenz.

Ausgelöst hat die Diskussionen der neue Lehrplan von 1968.

»In diesem Lehrplan ist der Erstbeichtunterricht vom Erstkommunionunterricht getrennt und in das 4. Schuljahr verlegt. Dies geschieht schon in anderen Ländern, und zwar zu dem Zwecke einer zielstrebigten Bußerziehung.

Die Bischöfe werden diesen Vorschlag zuerst mit ihren Schulreferenten besprechen und dann an das Sekretariat ihre Entschlüsse mitteilen.«<sup>37</sup>

Die Antwort ließ länger auf sich warten. Deshalb wandte sich Kardinal König 1973 neuerdings an die Sakramentenkongregation, die am 24. Mai 1973 durch eine Declaratio Anlaß zur Überprüfung der Erstkommunion- und Erstbeichtpraxis gab<sup>38</sup>.

Die Antwort lautete, es werde Verständnis gezeigt, aber gleichzeitig wird gebeten,

»... daß in den Diözesen, in denen es möglich ist, schon in diesem Schuljahr die Experimente beendet werden.

Die Konferenz beschließt daher:

1. Den Brief der beiden Kongregationen zur Kenntnis zu nehmen;
2. Bezüglich der Durchführung von einigen Vertretern der Schulämter bzw. dem Leiter des Katechetischen Institutes in Wien soll Weihbischof Stöger eine Erläuterung unter Zugrundelegung der deutschen Richtlinien bezüglich des Zeitpunktes der Erstbeichte vorbereiten.«<sup>39</sup>

Nach einem Zeitraum von vier Jahren wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz 1977 endgültig die Praxis festgelegt, daß die Erstbeichte vor der Erstkommunion sein soll<sup>40</sup>. Diskutiert wurde darüber auch bei der vorausgehenden Zusammenkunft der Bischöfe<sup>41</sup>, ohne jedoch schon einen Beschluß zu fassen.

De facto bedeutete das für die weitere nächste Zukunft, daß die Elternarbeit zum Thema Bußsakrament nicht intensiver werden konnte, weil durch die Koppelung der Erstbeichte mit der Erstkommunion immer diesem Sakrament »untergeordnet« wurde. Dies ergab sich schon vom äußeren Aspekt der Erstkommunionfeier her.

## Die Erstkommunion

Aufs Ganze gesehen hat die Frage der Erstkommunionvorbereitung und der Schülergottesdienste während des Schuljahres (»Schulmessen«) im Vergleich zum Thema Bußerziehung und Schülerbeichte nicht so viele Diskussionen ausgelöst. Trotzdem sind einige Aspekte von Überlegungen erwähnenswert.

Die Praxis der Hinführung und Vorbereitung auf die Erstkommunion hat sich nach der Diözesansynode 1968 zu ändern begonnen. Die pfarrliche Mitarbeit in diesem Bereich wurde – oft auch gegen den Widerstand von Eltern – intensiviert.

Das Konsistorium bezog anläßlich eines Angriffs von Eltern in einer Salzburger Stadtpfarre gegen die Praxis der Vorbereitung durch »Tischmütter« folgende Stellung:

»Der Religionsunterricht genügt nicht für die Vorbereitung auf die Erstkommunion. Der Pfarrer ist dafür verantwortlich und hat das Aufsichtsrecht über die Vorbereitung der Kinder. Eine intensive Vorbereitung über die Schule hinaus wird verlangt. Wie dies zu geschehen hat, bestimmt der Pfarrer. Die Eltern entscheiden, ob ihre Kinder zur Erstkommunion gehen oder nicht.«<sup>42</sup>

Am intensivsten wurde in der Dechanten-Konferenz die Erstkommunionvorbereitung besprochen. Sie erachtete eine einheitliche Regelung der Erstkommunionvorbereitung für notwendig. Im Jänner 1978 beriet sie den zugegangenen Textvorschlag und gab das Votum für die Veröffentlichung. Der Text lautet:

»Durch die zunehmende Anzahl von Pfarren, in denen der schulische Erstkommunionunterricht durch eine pfarrliche Erstkommunionvorbereitung ergänzt wird, ist eine einheitliche Regelung notwendig.

#### 1. Vorbereitung auf die Erstkommunion:

Die Vorbereitung auf die Erstkommunion erfolgt heute meist schwerpunktmäßig im Religionsunterricht. Die als Ergänzung des Religionsunterrichts gedachte pfarrliche Erstkommunionvorbereitung in kleinen Gruppen mit 'Tischmüttern' ist sehr zu begrüßen und soll weiter gefördert werden.

Eine notwendige Folge davon ist allerdings eine enge Zusammenarbeit zwischen Religionsunterricht und pfarrlicher Vorbereitung. Dies insbesondere dann, wenn Kinder aus verschiedenen Pfarren in einer Klasse sind. Dabei soll besonders beachtet werden:

- Die Religionslehrer und die an der pfarrlichen Vorbereitung Beteiligten (Pfarrer, Tischmütter) sollen absprechen, welche Inhalte im Religionsunterricht durchgenommen werden und welche Bedeutung und Aufgabe der pfarrlichen Vorbereitung zukommen.
- Besonders zu beachten ist die enge Kooperation zwischen Schule und Pfarren, wenn Kinder derselben Klasse unterschiedlich auf die Erstkommunion vorbereitet werden (die einen mit, die anderen ohne 'Tischmütter'). Hier kann es innerhalb der Klasse zu Spannungen kommen, auf die der Religionslehrer Rücksicht nehmen soll.
- Der Elternarbeit kommt bei der Erstkommunionvorbereitung große Bedeutung zu. Es ist daher zwischen Religionslehrer und Pfarre abzusprechen, in welcher Weise die Eltern der Erstkommunikanten einbezogen werden (Elternabende).

Die vom Seelsorgeamt angebotenen Arbeitshilfen sehen in der pfarrlichen Vorbereitung vor allem eine erlebnismäßige Ergänzung zum schulischen Unterricht mit der Chance einer besseren Hinführung zur Pfarrgemeinde.

#### 2. Die Feier der Erstkommunion:

Die Feier der Erstkommunion in der Pfarre hat vor der klassenweisen Erstkommunionfeier Vorrang (dies gilt auch für die Fälle, in denen Volksschulsprenkel und Pfarrgebiet sich nicht decken). In der Erstkommunion geschieht die Eingliederung in die 'communio', die Mahlgemeinschaft der Pfarrgemeinde, an der das Kind ja weiterhin teilnehmen soll.

Dabei soll aber beachtet werden:

- Manchmal befürworten Eltern, Religionslehrer und Klassenlehrer die klassenweise Feier. Ihre Zustimmung für die pfarrliche Erstkommunionfeier ist zu gewinnen. Eine Mißstimmung oder gar Unfriede wären schlechte Voraussetzungen für das 'Sakrament der Einheit'. Aufgabe der Verantwortlichen ist es, die pfarrliche Feier und das Verständnis für sie zu fördern.
- Wenn die Erstkommunionfeier für Kinder einer Klasse in verschiedenen Pfarren stattfindet, so soll der Religionslehrer nach Möglichkeit an diesen pfarrlichen Feiern teilnehmen. Die Termine sollen möglichst nahe beisammen liegen, damit in der Klasse keine zu große Uneinheitlichkeit entsteht.
- Wenn die klassenweise Erstkommunionfeier nicht zu vermeiden ist, kann in den Pfarren bald darauf eine 'feierliche Kommunion' gehalten werden, bei der die Erstkommunionkinder der Pfarre vorgestellt werden.

Eb. Ordinariat, 4. Dezember 1978, Zl. 998.<sup>43</sup>

An diesen Richtlinien ist folgendes bemerkenswert:

- a) Die pfarrliche Vorbereitung wird als ergänzend zum schulischen Religionsunterricht angesehen;
- b) Die Erstkommunikanten sollen in der Wohnpfarre die Erstkommunion feiern; d. h. daß der Klassenverband (Gemeinschaft der Klasse), in dem sie schwerpunktmäßig vorbereitet worden sind, ausgerechnet beim Fest, d. i. beim Höhepunkt, zerrissen wird, wenn die Erstkommunikanten einer Schulklasse aus mehreren Pfarren kommen.

1978 beschloß die Dechantenkonferenz weiter:

»Die Erstkommunionvorbereitung durch Tischmütter soll im kommenden Arbeitsjahr seitens der Diözese forciert werden. Ein Studientag und das Angebot von Arbeitshilfen sind vorgesehen.«<sup>44</sup>

Wie aus dem Text zu ersehen ist, bekommt die Vorbereitung der Erstkommunion in der Pfarre verstärkte Bedeutung an der schwerpunktmäßigen Vorbereitung im Religionsunterricht wird aber festgehalten.

In den Jahren nach 1980 hat es in den Beratungsorganen der Erzdiözese Salzburg kaum mehr nennenswerte Diskussionen gegeben.

Einigen Pfarren wie Mattsee und Salzburg-Parsch wurden 1988 im Rahmen eines Schulversuchs (mit Halbfas-Schulbüchern 1.-4. Klasse Volksschule) durch den Erzbischof gestattet, die Erstkommunion und Erstbeichte auf die 3. Klasse Volksschule hinaufzusetzen. Diese beiden Pfarren haben auch nach dem Auslaufen des Schulversuchs 1993 diese Praxis bis dato beibehalten (dürfen).

Am 15. März 1994 hat es mit Vertretern der ReligionslehrerInnen der Stadt Salzburg eine Beratung über eine mögliche Verlegung der Erstbeichte und Erstkommunion in die 3. Klasse Volksschule gegeben. Obwohl die Argumente für und wider relativ ausgewogen waren, hat eine (unverbindliche) »Trendabstimmung« eine Befürwortung der Verlegung ergeben. Das große Problem ist die Notwendigkeit, es diözesan-generell und nicht pfarr-individuell regeln zu müssen, ansonsten die Vorbereitung für die beiden Sakramente unter Mithilfe der Schule nicht mehr praktisch durchführbar sind, weil sich Schulsprenkel und Pfarre, speziell in der Stadt, häufig nicht decken. Andererseits sind zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen, was die Voraussetzungen bei den SchülerInnen in religiös-kirchlicher Hinsicht betrifft, sehr unterschiedlich. Die Frage einer idealeren Sakramenten-hinführung und -praxis bei SchülerInnen im Rahmen der religiösen Übungen steht also nach wie vor offen. Sie wird aber immer mehr darauf Rücksicht nehmen müssen, daß die religiös-kirchlichen Voraussetzungen bei den Schülern immer geringer werden.

### Die Firmung

In der Zeit vor 1968 war es z. T. üblich, im Jahr der Erstbeichte und der Erstkommunion auch das Sakrament der Firmung zu empfangen. Das veranlaßte zu einer Verordnung des eb. Ordinariats:

»Schon bei Beginn des Erstbeicht- und Erstkommunion-Unterrichtes sind die Kinder und deren Eltern aufmerksam zu machen, daß normalerweise die Erstkommunikanten im gleichen Jahr nicht zur Firmung zugelassen werden.

Diese Anordnung erfolgte zunächst aus katechetischen Gründen, damit nämlich das zweite Schuljahr nicht mit Lehrstoff überlastet wird. Die Vorbereitung auf den Empfang von drei Sakramenten kann für gewöhnlich in der zweiten Schulstufe nicht ordnungsgemäß bewältigt werden.

Auch andere Erwägungen sprechen für eine Verschiebung des Firmempfanges; es sollen sich nicht drei religiöse Höhepunkte – und das soll doch der Empfang dieser Sakramente sein – in einem Jahr häufen.

Man lege daher dem eb. Ordinariat kein Ansuchen bezüglich Zulassung zu hl. Firmung von Erstkommunikanten vor. Eine Ausnahme kann nur bei Kindern gestattet werden, die die zweite Klasse wiederholen müssen.«<sup>45</sup>

1968 traten die Bestimmungen der Diözesansynode 1968 in Kraft. Sie veränderten die Situation sehr grundlegend.

»Gemäß can. 362 C.I.C. bestätige und promulgiere ich hiermit folgende Synodalbeschlüsse:

1. Die unterste Grenze für den Empfang der Firmung ist das vollendete 12. Lebensjahr.

Dieser Bestimmung wird entsprochen, wenn die Firmung in der 6. Schulstufe empfangen wird, innerhalb welcher die meisten Kinder das 12. Lebensjahr vollenden.

- Kinder der 6. Schulstufe, die erst nach dem Firmtermin des betreffenden Schuljahres das 12. Lebensjahr vollenden, können zur Firmung zugelassen werden.
2. Damit mehr Gelegenheit geboten wird, das Sakrament der Firmung zu empfangen, wird die Firmung in Zukunft außer in jenen Dekanaten und Pfarren, in denen die bischöfliche Visitation stattfindet, jährlich wenigstens in einer Pfarre jedes Dekanates gespendet werden.
  3. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1969 in Kraft.«<sup>46</sup>

In anderen österreichischen Diözesen wurde die Untergrenze des Firmalters mit 13 oder 14 Jahren festgelegt.

Mit der Hinaufsetzung des Firmalters wurde die Vorbereitung immer mehr von der Pfarrgemeinde übernommen, so daß das Österreichische Katechetische Direktorium 1981 feststellen konnte:

»Sowohl das Hinaufsetzen des Firmalters auf wenigstens zwölf Jahre wie auch die Herauslösung der Firmkatechese aus der Schulklasse haben dazu geführt, daß das Firmsakrament von den meisten Kandidaten ernster genommen und besser vorbereitet wird. Es gibt Pfarren, in denen die ganze Gemeinde ein ausführliches Glaubenskatechumenat für die Firmlinge plant und durchführt. Außer den Pfarrgemeinden können auch andere Bereiche wie Internate, kategoriale Gruppen usw. eine geeignete Basis für die Firmunterweisung abgeben . . .«<sup>47</sup>

»Die Firmvorbereitung wird in erster Linie von der Gemeinde getragen. Nach Möglichkeit wird sie durch den Religionsunterricht in der Schule unterstützt. Dieser wird von der Wirksamkeit des Geistes Gottes in verschiedenen Bereichen menschlicher Existenz, des Sozialen und der Kultur sprechen, aber auch der Möglichkeit tätigen Apostolates – auch auf Ebene der Schule – Beachtung schenken. Die eigentliche Firmvorbereitung geschieht aber sinnvollerweise in Gruppen, die von jungen Erwachsenen geführt werden.

Zu beachten ist hierbei, daß solche Gruppen nicht nur auf pfarrlicher Ebene, sondern auch überpfarrlich möglich sein müssen, etwa für Internats-, Fahrschüler, Lehrlinge und Berufsschüler.«<sup>48</sup>

Ab 1968 war das Sakrament der Firmung Gegenstand häufiger Diskussionen in den diözesanen Gremien.

1971 wurde im Konsistorium ein Vorschlag des Katechetischen Amtes zur Firmvorbereitung diskutiert, der vorsieht, daß die Firmlinge (die noch in der Schule ihren Firmunterricht erhielten) wenigstens zwei- bis dreimal vom Wohnortspfarrer zusammengerufen werden<sup>49</sup>.

Damit wurde die Vorbereitung auf die Firmung immer mehr in den Bereich der Pfarre verlagert<sup>50</sup>. 1976 sah sich die Diözesanleitung vor der Notwendigkeit, Leitlinien für die Vorbereitung auf die Erstkommunion und Firmung zu erstellen. In diesen Bestimmungen von 1976 heißt es:

- »1. Die pfarrliche (also außerschulische) Firmvorbereitung soll weiterhin der Normalfall sein. Die Firmvorbereitung in kleineren Gruppen durch erwachsene Mitchristen, wie sie bereits in vielen Pfarren durchgeführt wird, ist sehr zu empfehlen.

Die Vorbereitung kann aber auch im Rahmen des Religionsunterrichtes erfolgen. In diesem Falle sollen aber die Firmlinge 2–3 mal in der Wohnpfarre zusammengerufen werden.

2. Jeder Firmling soll sich darum früh genug persönlich bei seinem Wohnpfarramt melden (wenn die Firmung zwischen Ostern und Schulschluß erfolgt, soll die Meldung bis spätestens Mitte Jänner geschehen), damit entsprechend disponiert werden kann. Diese Meldung ist besonders wichtig, wenn die Firmlinge Schulen besuchen, die nicht im Bereich der Wohnpfarre liegen (siehe Vbl. 1975, S. 186).

Vom Seelsorgeamt werden solche Anmeldekarten an die Seelsorgevorstände und alle Religionslehrer an Hauptschulen und AHS ausgegeben.

3. Auf Grund dieser Meldungen erfolgt die Planung des Firmunterrichtes in der Pfarre, im Hauptschulsprengel und im Dekanat.

- a) In einer Dekanatskonferenz, zu der auch die zuständigen Religionslehrer eingeladen werden mögen, soll festgestellt werden, wieviele Firmlinge in welchen Kirchen gefirmt werden sollen.

Auch soll man sich darüber einigen, auf welche Weise die Firmvorbereitung durchgeführt werden soll: nur pfarrlich, oder in der Schule und den einzelnen Pfarren.

- b) Für die Koordinierung des Firmunterrichtes in einem Hauptschulsprengel ist der jeweilige Pfarrer des Hauptschulortes zuständig. (Was geschieht in der Schule, was tut die Pfarre?) Er möge die notwendigen Kontakte zwischen Seelsorgern und Religionslehrern herstellen. Die Religionslehrer der AHS mögen, soweit sie Firmunterricht geben, auch herangezogen werden. Eine Arbeitsbesprechung wird angeraten.

- c) Vorbereitungsabende für Eltern und Paten gehören zum festen Bestand der Firmvorbereitung. Diese können auch von mehreren Pfarren gemeinsam durchgeführt werden, eventuell unter Beiziehung auswärtiger Referenten.

4. Das Firmzeugnis bestätigt die erfolgreiche Teilnahme an der pfarrlichen Firmvorbereitung (bzw. die Teilnahme am Firmunterricht in der Schule und an der Vorbereitung in der Pfarre), sowie die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen, vor allem Taufe und Beichte.

Unterzeichnet wird das Firmzeugnis von dem, der den Firmunterricht erteilt hat (Pfarrer, Firmlehrer oder Religionslehrer).

Auf jedem Firmzeugnis ist das Pfarrsiegel des zuständigen Pfarramtes anzubringen. Firmzeugnisse ohne Pfarrsiegel oder Stampiglie eines katholischen Internates sind ungültig.

Ausgegeben wird das Firmzeugnis durch das zuständige Wohnpfarramt oder das katholische Internat, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

Es wird gebeten, auf den Firmzeugnissen zum leichteren Auffinden bei der Eintragung der Firmung immer Band und Seite des Taufbuches einzutragen! Immer Taufschein oder Taufbestätigung vorlegen lassen oder im eigenen Taufbuch nachkontrollieren!

5. Katholische Internate können den Firmunterricht selbständig erteilen und das mit dem Institutsstempel versehene Firmzeugnis ausgeben.<sup>51</sup>

1981 wird im Konsistorium das Thema Firmung neuerdings beraten und gesagt:

Die Vorbereitung auf die Sakramente darf nicht nur auf die Spendung der Firmung hinzielen, sondern muß eine Einführung in das christliche Leben sein . . . Es ist daher wichtig, daß die Kinder . . . am Leben der Pfarrgemeinde teilnehmen . . .<sup>52</sup>

Im Pastoralrat kam des öfteren das Firmalter in Diskussion. So wurde z. B. 1977 an den Pastoralrat von der Region Salzburg-Nord und der Pfarre Maxglan der Antrag gestellt, die untere Grenze auf 14 Jahre zu erhöhen. Das Ergebnis der Beratungen lautete:

»Das Mindestalter von 12 Jahren . . . wird nicht geändert . . . Es steht aber frei, Eltern und Firmlinge zu motivieren, daß sie erst später das Sakrament der Firmung empfangen. Diese Feststellung soll den Religionslehrern in geeigneter Weise bekanntgegeben werden . . .<sup>53</sup>

Die ReligionslehrerInnen der Stadt Salzburg wurden in den folgenden Jahren zwar verstärkt gebeten, ab der 6. Schulstufe aufwärts auf die Firmungstermine, Anmelde-Formalitäten, den Beginn der Firmvorbereitung hinzuweisen. Sie kamen aber immer mehr in die Schwierigkeiten, die unterschiedliche (untere) Altersgrenze, wie sie in verschiedenen Pfarren festgelegt wurde, in Erfahrung zu bringen und entsprechend zu informieren. Dies brachte z. T. Klagen über die Uninformiertheit der Schüler (und Eltern) des betreffenden Alters, andererseits wurde offenbar, daß jene, die in der Pfarrgemeinde nicht mitleben, z. T. das Sakrament der Firmung überhaupt nicht mehr empfangen können, ohne selbst aktiv zu werden.

Im Priesterrat erfolgt (im Zusammenhang der Diskussion über die Sakramentenpastoral im besonderen über die Buße) ein Hinweis auf die Vorbereitung der Firmung. Es sei problematisch, so wird dort gesagt,

». . . die Vorbereitung auf die Sakramente (Firmung, Kommunion etc.) völlig aus dem schulischen Religionsunterricht herauszunehmen, der dadurch verarmt und reine Wissensvermittlung würde.«<sup>54</sup>

Zum Thema Sakramentenpastoral wird 1975 in der Dechantenkonferenz über die Firmvorbereitung des öfteren diskutiert. Die wichtigsten Ergebnisse daraus sind:

»Sakramentenvorbereitung durch Erwachsene: (Firmlehrer, Tischmütter)

Nach guten Erfahrungen im letzten Jahr wird für heuer diese Form der Sakramentenvorbereitung empfohlen.

Vorteile: Erwachsene Christen vertiefen sich in Glaubensfragen und geben vor der Jugend ein Zeugnis;

– individuelle Vorbereitung in kleinem Kreis möglich

– Ansatz für Weiterführung in der Jugendarbeit.

Unser Angebot:

- 1) Mappe – Beiträge für Lehrer und Firmlinge nach der Regensburger Vorlage;
- 2) Referenten für – Konferenzen  
– Elternabende  
– Pfarrversammlung zu diesem Thema;
- 3) Einführungstage für Firmhelfer: 15. und 22. Februar und 7. März 1976.

Aus der Diskussion:

- Eine Meldekarte, die der Religionslehrer ausgibt, wird begrüßt. Meldetermin 15. Jänner
- Die Regelung wegen Firmzeugnis und Zulassung zur Firmung soll neu eingeschränkt werden, in der Mappe abdrucken? Den Religionslehrern mit den Karten wieder zusenden?«<sup>55</sup>

Weiters werden 1976 Überlegungen über eine Verlängerung der Vorbereitungszeit gemacht. So

»müßte auch die Vorbereitung schon früher einsetzen. d. h. im Herbst vor der Firmung. Eine Art Katechumenatsjahr wäre anzustreben, wenn auch die eigentliche technische Vorbereitung im Frühjahr stattfindet . . . Begegnung mit den Eltern und Firmlingen schon im Herbst suchen. Klare Voraussetzungen schaffen, mehr vom Firmling selbst verlangen, denn nun ist die Zeit der eigentlichen Bewährung da.«<sup>56</sup>

Zwei Jahre später, 1978, taucht das Anliegen der verstärkten Zusammenarbeit von ReligionslehrerInnen und Pfarre auf:

»Im Gespräch vom Stand der Firmvorbereitung in Gruppen wird festgestellt, daß der Wunsch nach mehr Wissen und mehr Kenntnis von Gebeten an die Religionslehrer zurückzuverweisen ist.

Die Firmvorbereitung in Gruppen kann nicht alle Versäumnisse des Religionsunterrichtes aufholen.

Als Anliegen wird sowohl eine bessere Zusammenarbeit zwischen Pfarre und Religionslehrer als auch eine gründlichere Vorbereitung der Firmhelfer gesehen.«<sup>57</sup>

1979 geht es um die Frage der Zulassung von Schülern (zur Firmung), die vom Religionsunterricht abgemeldet sind:

»Im Hinblick auf die notwendige Verbindung von Religionsunterricht und außerschulischer Firmvorbereitung ist zu überdenken, ob eine Zulassung von Firmlingen, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind, überhaupt möglich und sinnvoll ist.«<sup>58</sup>

Obwohl protokollarisch nicht festgehalten, kamen das Katechetische Amt und die Dechantenkonferenz überein, daß ohne Teilnahme am Religionsunterricht keine Zulassung zur Firmung gegeben wird.

1980 treten das Firmalter und die Anmeldung zur Firmung wieder als Probleme auf. Es wird festgehalten:

„Der Text im Verordnungsblatt 1970 (Nr. 110, S. 157) gilt ohne Abstriche! Es geht um die Einheitlichkeit im ganzen Diözesangebot!

Da die Frist für die Firmvorbereitung vielfach sehr kurz wird, soll überlegt werden, ob der diözesaneinheitliche Termin der Anmeldung zur Firmvorbereitung (derzeit: Jänner) nicht vorverlegt werden sollte. Dabei wird auf gute Erfahrungen mit der Anmeldung durch die Eltern bei einem Elternabend hingewiesen. Insbesondere in der Stadt wird beklagt, daß die Religionslehrer oft nicht zeitgerecht auf die Notwendigkeit der Anmeldung im Wohnpfarramt hinweisen. Für die Firmvorbereitung und Firmung gilt weiterhin, daß die Abstimmung in den Dekanaten bzw. in den Hauptschul-Sprengeln (unter Beiziehung der Religionslehrer) erfolgen soll. In den nächsten Jahren wird eine noch intensivere Auseinandersetzung mit dem Sinn der Firmung notwendig sein. Eine allzu rigorose Handhabung der Firmpatenfragen wird nicht gewünscht.«<sup>59</sup>

Bei der Herbst-Dechantenkonferenz heißt es 1980:

»Beginn der Firmvorbereitung: Diese soll möglichst vorverlegt werden und mit Beginn des neuen Kirchenjahres einsetzen. Absprache und gemeinsame Meldetermine sind (besonders in der Stadt Salzburg) notwendig, sollen aber auch in allen Dekanaten einheitlich durchgeführt werden. Firmtermine von Pfarren: Immer mehr Pfarren wollen 'Eigenfirmung' – manchmal unter Ausschluß von anderen Pfarren. Firmtermine sollen auf alle Fälle mit dem Dechant abgesprochen und auch Nachbarpfarren zugänglich gemacht werden. Grundsätzlich werden Zwischenfirmtermine als notwendig angesehen und gewünscht.

Die Firmvorbereitung soll sich nicht nur auf die Firmlinge beschränken, sondern Eltern und die ganze Gemeinde miteinbeziehen. Ebenso sollen neue Formen der Nachbarschaft gesucht werden.

Da bei diesem Thema sehr viele wichtige pastorale Fragen aufgetaucht sind, äußerten die Dechanten den Wunsch, einen eigenen Studientag über Sakramentenvorbereitung (Firmung und Erstkommunion) zu halten.«<sup>60</sup>

Sehr ausführlich wird 1981 die Häufigkeit und die Vorgangsweise bei der Firmspendung außerhalb der bischöflichen Visitation besprochen:

»Die Dekanekonferenz befürwortet nachdrücklich die Firmung in den Pfarren. Wo nicht jedes Jahr Firmung nötig ist, soll in den 5 Jahren bis zur bischöflichen Visitation ein Firmtermin eingeschoben werden. Folgende Vorgangsweise wird dazu vorgeschlagen:

1. Der Dechant macht sich einen 5-Jahresplan für alle Pfarren des Dekanates, der Orte mit jährlicher Firmung und Orte mit 'Zwischenfirmung' vorsieht.
2. Dieser Plan soll, wenn möglich, bereits bis Ende November an das Ordinariat gesandt werden; wo dies nicht möglich ist, müssen die gewünschten Firmtermine für das Jahr 1982 bis November an den Sekretär des Bischofs eingesandt werden.
4. Im Verordnungsblatt soll festgehalten werden, daß Kinder auf den nächsten Firmtermin in der Pfarre verwiesen werden können, sodaß nicht je-

des Jahr Firmvorbereitung in der Pfarre stattfinden muß. Dies würde eine gründlichere Vorbereitung und Nacharbeit nach der Firmung leichter ermöglichen.«<sup>61</sup>

Bei den folgenden Besprechungen der Dekanekonferenz bis 1983 wird noch weiters diskutiert über organisatorische Fragen der Firmanmeldung, über die Frage, in welchen Pfarreien eines Dekanates innerhalb eines 5-Jahres-Zyklus das Sakrament der Firmung gespendet werden soll, und über Verbesserungen am Behelf zur Vorbereitung. Als Ergebnis der Diskussion wird festgehalten:

- »– Es ist eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Religionsunterricht und Firmvorbereitung beabsichtigt.
- Es darf in der Schule auf den Sakramentenunterricht nicht verzichtet werden. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Pfarre ist oft sehr schwierig. Z. B. 42 Firmlinge aus 9 verschiedenen Schulklassen.«<sup>62</sup>

Die Dechantenkonferenz, so kann man zusammenfassend feststellen, hat sich sehr ausführlich und gründlich mit der Frage der Firmungsvorbereitung und Firmungsspendung auseinandergesetzt.

Insgesamt ergibt sich über die Vorbereitung auf das Sakrament der Firmung aus den Protokollen der Gremien folgendes Bild:

- Im Jahr 1968 beginnt durch das Inkrafttreten der Bestimmungen der Diözesansynode 1968 die Verlegung des Firmalters auf die untere Grenze von 12 Jahren.
- Die Verlegung der Firmung auf ein späteres Alter und die Schwerpunktverlagerung der Vorbereitung auf die Firmung in die Pfarrgemeinde brachten neue Aspekte für die Mitarbeit Erwachsener in der Verkündigung und zugleich für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Pfarrgemeinde.
- Die Durchführung der außerschulischen Firmvorbereitung in katholischen Internaten ermöglichte auch die Vorbereitung für jene Schüler, die nicht in der Wohnpfarre lebten.
- Die beginnende Praxis, daß Pfarrgemeinden eigenständig die Untergrenze des Firmalters bestimmen, bedeutete die Verminderung des Mitwirkens der Schule (des Religionsunterrichtes) und die Übernahme einer größeren Verantwortung der Pfarrgemeinde für die Vorbereitung der Firmung.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Spendung des Sakramentes der Firmung ergeben sich jedoch auch noch weiterhin grundsätzliche und praktische Problemstellungen. Zu den grundsätzlichen gehören die Frage,

- a) ob das Mindest-Firmalter nicht auf 14 Jahre oder 18 Jahre hinaufgesetzt werden soll. Die Argumente dafür sind vor allem theologisch-religionspädagogischer Art. Es wird argumentiert, der zu Firmende soll zumindest nach dem Gesetz religions-

mündig sein<sup>63</sup>, bzw. zu einer bewußten und selbständigen Zugehörigkeit zur Kirche fähig sein;

- b) ob die Vorbereitung des Sakramentes der Firmung nicht g ä n z l i c h in die P f a r r g e m e i n d e verlegt werden soll.

Als Argumente wurden dazu angeführt:

- Es läßt sich in der Praxis kaum eine Koordination zwischen dem Religionsunterricht in der Schule – dies betrifft vor allem die Hauptschule und die Allgemeinbildenden Höheren Schulen – und den Pfarrgemeinden herstellen. In einer einzigen Klasse, z. B. einer 2. Klasse Allgemeinbildender höherer Schule, der Hauptschule oder Sonderschule sind u. U. die Schüler aus 5–10 verschiedenen Pfarreien zusammen. Es ist dem Religionslehrer bei größter Kooperationsbereitschaft nicht möglich, auf die Wünsche aller Pfarrgemeinden einzugehen.
- Da in manchen Pfarrgemeinden schon ein Mindestalter von 14 Jahren verlangt wird, ist der Sinn einer Vorbereitung in der 2. Klasse Hauptschule oder Allgemeinbildenden höheren Schule in Frage gestellt.
- Als drittes Argument kommt hinzu, daß die Absprache darüber, was im Religionsunterricht und was in der pfarrlichen Firmvorbereitung inhaltlich vermittelt werden soll, zwischen den Religionsbuch-Autoren und den Firmbehelf-Autoren sehr schwer möglich ist, weil die Situation bezüglich des Firmalters in den einzelnen Diözesen jeweils verschieden ist. Die Religionsbücher müssen aber einheitlich für ganz Österreich erstellt werden. Der Lehrplan für die Allgemeinbildenden Höheren Schulen von 1983 sieht das Thema Firmung – Hl. Geist in der 2. und 3. Klasse vor, der neue Hauptschul-Lehrplan von 1985 nimmt darauf in allen vier Hauptschulklassen Bezug.
- Zusätzlich kommt noch die Frage der Terminologie, die zwischen Firmbehelf und Religionsbüchern unbedingt einheitlich abzustimmen ist.

Eine befriedigende Lösung kann wahrscheinlich nur erreicht werden, wenn eine g e s a m t ö s t e r r e i c h i s c h e E i n i g u n g erzielt wird,

- welches Firmungs-Mindestalter anzusetzen ist. Dies verlangt eine gründliche religionspädagogische und pastorale Argumentation;
- welche gemeinsame Terminologie in den Religionsbüchern und Firmvorbereitungs-Behelfen verwendet wird;
- welche Inhalte dem Religionsunterricht bei der Vorbereitung zufallen.

## Schlußbemerkungen

Die Absicht der vorausgehenden Ausführungen war, einen lebendigen Einblick in das Bemühen der Kirche um die religiöse Erziehung der Schüler und Schülerinnen im Bereich der zwischen Kirche und Staat bzw. Bundesland Salzburg vereinbarten Möglichkeiten für religiöse Übungen zu erhalten. Daß es nicht immer leicht war, den besten Weg zu finden, diese Chance zu nützen, wird aus dem Geschilderten klar. Zugleich aber spürt man die pastorale und pädagogische Verantwortung und Mitverantwortung der vielen, die im diözesan-kirchlichen Geschehen mitberaten und mitbeschließen. Die konsiliare Diakonie der Kirche findet im Bereich des Zusammenwirkens von Schule und Kirche eine bemerkenswerte Form der Verwirklichung. Es bleibt zu hoffen, daß die Pfarrgemeinden in Zukunft Wege finden, die Eltern der katholischen SchülerInnen noch mehr zu motivieren und zu befähigen, ihre unersetzliche Aufgabe als erste Katecheten leisten zu können, die dem schulischen Religionsunterricht und den religiösen Übungen ihre ursprüngliche Rolle wieder zurückgibt; nämlich nicht Ersatz, sondern Mitwirkung bei der elterlichen Erziehungsarbeit zu sein.

Es bleibt auch zu hoffen, daß nicht weltanschauliche, laizistische, kulturkämpferische oder andere Kräfte das bisherige gedeihliche pädagogische Zusammenwirken zwischen Schule und anerkannten Religionsgemeinschaften stören oder zerstören. Wem würde es nützen?

## Anmerkungen

- 1 Schulorganisationsgesetz § 2, Abs. 1.
- 2 Ebd.
- 3 Die Formulierung »Schülergottesdienste, religiöse Übungen und Veranstaltungen« des Religionsunterrichtsgesetzes § 2a, Abs. 1, ist eine Präzisierung der im StGG v. 1867, Art 14, gewählten Begriffe »Kirchliche Handlung« und »kirchliche Feierlichkeiten«; vgl. *L. Kövesi* u. a., *Die Schulgesetze*, 56 und 217.
- 3a Schulunterrichtsgesetz § 21, Abs. 2.
- 3b Religionsunterrichtsgesetz § 2a.
- 3c Artikel I, § 6.
- 4 Vgl. Diözesanverordnungsblatt 1975, S. 106 ff.
- 5 Vgl. Diözesanverordnungsblatt 1967, S. 158 f.
- 6 Vgl. Religionsunterrichtsgesetz § 2a, Abs. 2. Dort wird der Stand der religiösen Übungen mit »... im bisherigen Ausmaß« (d. i. das am 1. 9. 1962 geübte Ausmaß) beschrieben. Vgl. dazu auch Vertrag Hl. Stuhl-Republik Österreich, Art. I § 6, Bundesgesetzblatt 273/1962.
- 7 Der Text heißt wörtlich: »Die offiziellen Kinderbeichten und -kommunionen (vier- bis sechsmal im Jahr) sollen eingehalten und dafür schulfreie Tage oder Halbtage bei der weltlichen Behörde erwirkt werden. Darüber hinaus jedoch wird zum freiwilligen öfteren Sakramentenempfang angeeifert. Durch Aufsicht und Anleitung ist beim gemeinsamen Sakramentenempfang der Kinder für würdige Vorbereitung und Danksagung zu sorgen.« Diözesansynode 1958, Dokumentation, S. 37.
- 8 Diözesanverordnungsblatt 1960/1961, S. 57.
- 9 Diözesanverordnungsblatt 1975, S. 106 ff.
- 10 Verordnungsblatt 1975, S. 108 f. Die Großschreibung »Religiöse Übungen« wird im Originaltext verwendet.
- 11 Vgl. Diözesanverordnungsblatt 1967, S. 158 f. Da der Wortlaut unwesentlich von dem der Vereinbarung mit dem Land Salzburg abweicht, d. h. nur den P. 1 der Salzburger Vereinbarung (Schülergottesdienste am Beginn und am Ende des Schuljahres) nicht aufweist und für den Sakramentenempfang ein anderes Stundenausmaß vorsieht, wird hier auf eine wörtliche Wiedergabe verzichtet.
- 12 Verordnungsblatt des Landesschulrates für Tirol, Jahrgang 1969, St. IV, Nr. 19, v. 20. 4. 1969.
- 13 Vgl. ebd.
- 14 Vgl. Verordnungsblatt des Landesschulrates für Tirol, Jahrgang 1985, St. I, Nr. 2, v. 20. 1. 1985.
- 15 Vgl. Diözesan-Verordnungsblatt 1981, S. 160.
- 16 Vgl. *H. Schmitz*, Die Konsultationsorgane des Diözesanbischofs, in: *Handbuch des Katholischen Kirchenrechts* (Regensburg 1983), S. 304 ff.
- 17 Diözesansynode 1968, Dokumentation, S. 107.
- 18 Protokoll des Priesterrates v. 22. 6. 1978, S. 4.
- 19 Diözesansynode 1948, Dokumentation, S. 7.
- 20 Diözesansynode 1958, Dokumentation, S. 37.
- 21 Ebd., S. 130.
- 22 Ebd., S. 107 f.
- 23 Diözesanverordnungsblatt 1967, S. 158. Die gängigen Bezeichnungen dafür sind Schulbeichte und Schulmesse (oder Kommuniongottesdienst).
- 24 Prot. der Herbst-Dechantenkonferenz 1966, S. 2.
- 25 Prot. der Frühjahrs-Dechantenkonferenz 1969, S. 4.
- 26 Prot. der Frühjahrs-Dechantenkonferenz 1970, S. 6 (»ÖBK« = Österreichische Bischofskonferenz).
- 27 Prot. der Herbst-Dechantenkonferenz 1973, S. 4.
- 28 Prot. des Pastoralrats v. 20. 10. 1969, S. 4.
- 29 Prot. des Pastoralrats v. 23. 6. 1970, S. 6.
- 30 Prot. des Pastoralrats v. 20. 10. 1969, S. 4.

- 31 Schreiben des eb. Ordinariats v. 5. 12. 1969, Zl. 1516/69.
- 32 Ebd.
- 33 Ebd. u. Prot. des Pastoralrats v. 23. 1. 1973, S. 2.
- 34 Prot. des Pastoralrats v. 2. 10. 1973, S. 3.
- 35 Prot. des Pastoralrats v. 18. 6. 1974, S. 4.
- 36 Prot. des Pastoralrats v. 3. 10. 1978, S. 5.
- 36a Prot. des Pastoralrats v. 22. 6. 1978, S. 2 ff.
- 37 Prot. der ÖBK v. 1./3. 4. 1968, S. 8.
- 38 Prot. der ÖBK v. 19. 9. 1973, S. 2.
- 39 Prot. der ÖBK v. 6./8. 11. 1973, S. 4.
- 40 Prot. der ÖBK v. 8./10. 11. 1977, S. 18.
- 41 Prot. der ÖBK v. 5. 7. 1977, S. 5.
- 42 Prot. des Konsistoriums v. 1979, S. 126.
- 43 Diözesanverordnungsblatt 1978, S. 189 f.
- 44 Prot. der Herbst-Dechantenkonferenz 1978, S. 2.
- 45 Diözesanverordnungsblatt 1959, S. 267 f.
- 46 Diözesanverordnungsblatt 1968, S. 262.
- 47 Österreichisches Katechetisches Direktorium, S. 82.
- 48 Ebd., S. 86.
- 49 Prot. des Konsistoriums v. 1971, S. 18.
- 50 Es muß vermerkt werden, daß in den zit. Bestimmungen der Diözesansynode 1968 noch keine Erwähnung der Vorbereitung auf die Firmung in der Pfarrgemeinde zu finden ist.
- 51 Diözesanverordnungsblatt 1976, S. 44 f.
- 52 Prot. des Konsistoriums v. 1981, S. 82.
- 53 Prot. des Pastoralrats v. 13. 12. 1977.
- 54 Prot. des Priesterrats v. 20. 9. 1979, S. 3.
- 55 Prot. der Herbst-Dechantenkonferenz v. 8./9. 10. 1975, S. 5.
- 56 Prot. der Herbst-Dechantenkonferenz v. 6./7. 10. 1976, S. 9.
- 57 Prot. der Herbst-Dechantenkonferenz v. 20./21. 9. 1978, S. 8.
- 58 Prot. der Herbst-Dechantenkonferenz v. 25./27. 9. 1979, S. 10.
- 59 Prot. der Frühjahrs-Dechantenkonferenz v. 11./13. 3. 1980, S. 5.
- 60 Prot. der Herbst-Dechantenkonferenz v. 18./19. 9. 1980, S. 7.
- 61 Prot. der Herbst-Dechantenkonferenz v. 5./8. 10. 1981, S. 8.
- 62 Prot. der Herbst-Dechantenkonferenz v. 5./7. 10. 1982, S. 5.
- 63 Dies ist er in Österreich mit der Vollendung des 14. Lebensjahrs.

**Anschrift des Verfassers:**

**Prälat Dr. Matthäus Appesbacher**  
**Katechetisches Amt der Erzdiözese Salzburg**  
**Kapitelplatz 2**  
**A-5020 Salzburg**

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [135](#)

Autor(en)/Author(s): Appesbacher Matthäeus

Artikel/Article: [Religiöse Übungen im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht im Land Salzburg. 377-406](#)